

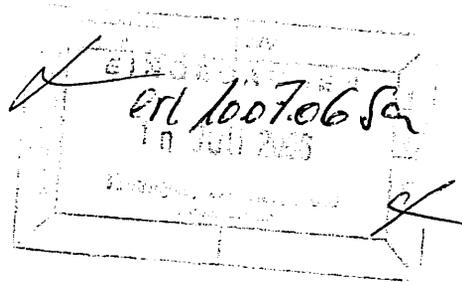


VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]



- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Hemeyer, Treimer, Nold,
Mühlstraße 14, 72074 Tübingen, [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland -Bundesamt für Migration und Flüchtlinge-, vertreten durch
den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, [REDACTED]

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung aus-
ländischer Flüchtlinge,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung des Vorliegens der Voraussetzun-
gen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis
Abs. 7 AufenthG und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsge-
richt Sohler als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 31. Januar 2006 am 31. Januar 2006

für R e c h t erkannt:

Nach Zurücknahme der Klage wegen Anerkennung als Asylberechtigter wird das Verfahren insoweit eingestellt.

Nummern 1 und 2 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.12.2003 werden aufgehoben. Nummer 3 dieses Bescheids wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung nach Togo angedroht wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bezüglich des Klägers hinsichtlich Togos ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 2/3 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Die Beklagte trägt 1/3 der außergerichtlichen Kosten des Klägers. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der im Jahre 1968 geborene Kläger ist togolesischer Staatsangehöriger. Er stellte am 16.12.1992 zur Niederschrift der Stadt Karlsruhe einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und gab zu seiner Volkszugehörigkeit an, er stamme vom Volk der Kotokoli. Bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 05.10.1993 führte der Kläger aus, er habe von 1972 bis 1979 die Schule in besucht und anschließend den Beruf eines Schneiders erlernt und diesen Beruf bis Ende Oktober 1992 ausgeübt. Seine Ehefrau, seine Mutter sowie ein kranker Bruder von ihm befänden sich in . Ein Mitbewohner seines Dorfes habe ihm ein durch Militäranghörige vermitteltes Angebot gemacht, gegen Bezahlung Bomben zu legen. Hierauf habe er sich an den Jugendführer seines Dorfes und an die Polizei gewandt, die die Bomben bei der betreffenden Person gefunden habe. Daraufhin seien Militäranghörige in Zivil zu ihm nach Hause gekommen, um ihn zu suchen. Diese Leute seien mehrere Male gekommen. Im November 1992 seien in seinem Dorf zehn Bomben gelegt worden. Eine Bombe habe das Haus seines Vaters, welches von der Familie seiner Ehefrau gemietet worden sei, zerstört. Er sei Mitglied der Partei PDR (Parti pour la Democratie et le Renouveau). Dies habe er den Militäranghörigen, die nach ihm gesucht hätten, verschwiegen. Auf deren Frage, in welcher Partei er sei, habe er geantwortet, dass er sich neutral verhalte. Am 07.12.1992 sei er mit dem Bus von Atakpame nach Lomé gefahren. Von Lomé aus habe er am 14.12.1992 Togo auf dem Luftweg nach Moskau verlassen, von wo aus er weiter nach Belgien geflogen sei. Von Belgien aus sei er mit dem Zug am 16.12.1992 nach Deutschland eingereist. Während der Reise habe er einen Reisepass

besessen. Diesen habe er dann zusammen mit anderen Gegenständen am Bahnhof in Stuttgart, wo er übernachtet habe, verloren. Mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.11.1993 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, sowie mit einer Ausreisefrist von einem Monat die Abschiebung nach Togo angedroht. Die hiergegen vom Kläger erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 25.04.1995 (A 14 K 30223/93) abgewiesen. Den hiergegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltunggerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 14.06.1995 (A 13 S 1604/95) ab.

Mit Schriftsatz seines früheren Prozessbevollmächtigten vom 05.07.1995 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag und trug zur Begründung vor, er sei Mitglied der kotokolischen Exilorganisation ARBALO e. V. in Deutschland und für diese Organisation aktiv. Als Schatzmeister für den Landesverband Baden-Württemberg habe er an Versammlungen seiner Organisation teilgenommen. Das Verwaltungsgericht Würzburg habe mit Beschluss vom 09.01.1995 (W 1 S 94.33054) entschieden, dass im Hinblick auf eine exilpolitische Tätigkeit für ARBALO e. V. eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine politische Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Togo bestehe. Mit Bescheid vom 01.08.1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Gegen den Bescheid vom 01.08.1996 erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage (A 17 K 14212/96) und trug zur Begründung vor, er sei Koordinator bei PDR, die mit ARBALO e. V. eng zusammenarbeite. In der mündlichen Verhandlung am 05.05.1997 trug er weiter vor: Er sei Schatzmeister in Baden-Württemberg. Sie hätten hier etwa 30 Mitglieder. Er nehme an der Veranstaltung von Versammlungen teil. Er sammle Geld und berichte bei den regelmäßig einmal im Monat stattfindenden Versammlungen über die Geldeingänge. Er habe bei den Versammlungen auch immer für die Demokratisierung in Togo gesprochen. An dem Hauptsitz von ARBALO e. V. fänden Treffen für die Vertreter aller Regionen statt. Auch dort habe er über Geldausgaben berichtet. Seit 1994 sei er Mitglied von PDR in Deutschland. Seit 01.06.1996 sei er Berichterstatter in Baden-Württemberg. Er knüpfe Kontakte und vertrete die PDR in allen Regionen. Er habe auch Kontakte mit dem Präsidenten in Bremen. Anlässlich von Besuchen des Präsidenten der PDR in Deutschland habe er, der Kläger, alle Versammlungen organisiert. Dies sei im Oktober 1995 und im Oktober 1996 der Fall gewesen. Bei Pressekonferenzen am 16.10.1995 und 09.10.1996 sei er als Mitglied des Vorstands dabei gewesen. Er habe über Aktivitäten berichtet. Es seien die Presse und auch Leute von Am-

nesty International anwesend gewesen. Er habe sich auch vorgestellt und mitgeteilt, was er bei PDR mache. Für PDR habe er außerdem Demonstrationen organisiert. Seit 27.10.1996 sei er auch Mitglied in ARTBW; außerdem sei er seit 21.01.1995 Mitglied in Perspective Togo. Mit Urteil vom 05.05.1997 wies das Verwaltungsgericht die Klage des Klägers ab. Den hiergegen gerichteten Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 10.07.1997 (A 13 S 1752/97) ab.

Mit Schriftsatz seines früheren Prozessbevollmächtigten vom 16.09.1997 stellte der Kläger einen weiteren Asylfolgeantrag. Zur Begründung verwies er auf mehrere Aktivitäten für die Exilorganisation ARBALO e. V. Baden-Württemberg, für die er weiterhin Schatzmeister sei. Anlässlich der Teilnahme an der ARBALO-Versammlung am 13.09.1997 habe er im Café Zuflucht in Aachen persönlich gegen den (damaligen) togolesischen Präsidenten Eyadéma demonstriert. Bei der Demonstration am 02.10.1997 in Bonn sei er beteiligt gewesen und habe überdies bei der Organisation der Demonstration mitgeholfen. Als Repräsentant der ARBALO e. V. habe er an dem am 01.01.1997 in Aachen gewürdigten dritten Jahrestag der Gründung dieser Organisation teilgenommen. Als Mitglied der ART Baden-Württemberg habe er am 06.12.1997 sich an einer Demonstration in Stuttgart beteiligt. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.07.1998 wurde der erneute Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wiederum abgelehnt. Hiergegen erhob der Kläger erneut Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart (A 17 K 13446/98) und trug zur Begründung seines zweiten Asylfolgeantrags weiter vor: Er habe an einer Pressekonferenz der PDR-CAR am 11.09.1998 und an Versammlungen in Köln am 18.10.1998 und 27.02.1999 teilgenommen. Ferner habe er sich an einer weiteren Demonstration in Aachen am 20.08.1998 beteiligt. Die politische Lage in Togo habe sich nach der Präsidentschaftswahl im Jahre 1998 erheblich verschlechtert. In der mündlichen Verhandlung am 17.03.1999 führte er zur Versammlung am 27.02.1999 in Köln weiter aus, damals sei es im Wesentlichen darum gegangen, was die Opposition in Togo gemacht habe. In diesem Zusammenhang habe er eine Rede über Eyadéma gehalten und hierbei ausgeführt, dass Eyadéma nie gewählt worden sei und immer betrogen habe. Ferner habe er, der Kläger, seine Landsleute dahingehend beraten, sie müssten solange weitermachen, bis Eyadéma aufgabe. Veranstalter der Versammlungen in Köln sei die PDR gewesen. Es seien Mitglieder aus ganz Deutschland und Führer der PDR in Europa anwesend gewesen. An der Versammlung hätten viele Leute, jedoch weniger als 1000 teilgenommen. Bei der Demonstration am 10.09.1997 in Köln (richtig:

Aachen) seien sie durch die Stadt gegangen und hätten gegen Eyadéma protestiert, insbesondere gegen dessen Lügen über Asylbewerber. Mit Urteil vom 18.03.1999 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Den hiergegen gerichteten Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 12.05.1999 (A 9 S 868/99) ab.

Mit Schriftsatz vom 24.06.1999 stellte der frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers den dritten Asylfolgeantrag. Zur Begründung wies er auf die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers hin sowie auf einen 38-seitigen Bericht von Amnesty International vom 05.05.1999 (Togo - Staatlicher Terror). Diesen Asylfolgeantrag wies das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 13.07.1999 ab und drohte dem Kläger mit einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung nach Togo an. Die hiergegen am 23.07.1999 beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhobene Klage (A 14 K 12501/99) nahm der frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 24.09.1999 zurück.

Mit Schriftsatz vom 29.09.1999 stellte der frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers den vierten Asylfolgeantrag. Zur Begründung wies er auf weitere Aktivitäten des Klägers für die PDR sowie ARBALO e. V. hin. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 17.11.1999 ab, desgleichen den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 13.07.1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG (der Bescheid des Bundesamtes v. 13.07.1999 enthält allerdings gar keine Feststellung zu § 53 AuslG). Hiergegen erhob der Kläger wiederum Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart (A 14 K 14480/99; späteres Aktenzeichen - nach Auflösung der 14. Kammer -: A 17 K 10188/01). Zur Begründung berief er sich auf sein bisheriges Vorbringen und trug ergänzend vor: Er sei seit dem 17.03.2001 Vizesekretär der Front Pour la Liberté e. V. (F. P. L. e. V.). Mit Schriftsatz vom 07.12.2001 legte der Kläger verschiedene Einladungen zu Treffen der F. P. L. e. V., der PDR sowie der A. T. L. M. C. e. V. vor. Am 08.12.2001 habe er in Stuttgart an einer Kundgebung gegen Abschiebungen teilgenommen. Mitglied der F. P. L. e. V. sei er seit 10.01.2001. Gegenwärtig sei er erster Beisitzer dieser Vereinigung. Er sei auch Aktivist der PDR und dort als Funktionär tätig (Schatzmeister der Sektion Baden-Württemberg). Er habe sich an Demonstrationen gegen den Diktator Eyadéma anlässlich dessen Besuchs bei der Weltausstellung "EXPO 2000" in Hannover beteiligt. Dabei sei es zu massiven Protesten togolesischer Demonstranten gekommen, die dazu geführt hätten, dass Eyadéma wutentbrannt das Gelände verlassen habe. Die Proteste in Hannover hätten zu einer massiven Pressekampagne geführt. Die genannten Proteste in

Hannover dürften ohne Übertreibung als Politikum und Debakel für Eyadéma dargestellt werden. Entsprechend habe dieser sich auch nach seiner Rückkehr in Togo geäußert. Es gebe offensichtlich strikte Anweisungen, alle aus Deutschland zurückkehrenden Personen sofort zu inhaftieren. Mit Urteil vom 24.04.2002 (A 17 K 10188/01) wurde die Klage abgewiesen. Das Urteil ist seit 25.06.2002 rechtskräftig.

Danach wandte sich der Kläger mit einer Petition an den Deutschen Bundestag. Das Bundesministerium des Innern nahm hierzu mit Schriftsatz vom 09.09.2002 (Az.: A 3 - 125421 TOG II Tehadjeri(we)) Stellung. Der Ausgang des Petitionsverfahrens ist in den vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorgelegten Asylverfahrensakten des Klägers nicht dokumentiert.

Der nunmehrige Prozessbevollmächtigte des Klägers stellte mit Schriftsatz vom 03.11.2003 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Antrag mit dem Inhalt, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bezüglich Togos vorliegen. Zur Begründung führte er aus, bei dem vorliegenden Antrag handele es sich um einen Folgeantrag. Aufgrund der neuesten „Informationssituation“ und der weiteren exilpolitischen Aktivitäten des Klägers lägen zumindest die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK vor. Die F. P. L. e. V. Baden-Württemberg habe mit Schreiben vom 26.07.2003 über den Botschafter Togos in Deutschland einen Brief an General Eyadéma verfasst. Dem Brief sei eine Unterschriftenliste mit den Unterschriften von vierzehn Personen beigefügt worden; der Kläger habe an siebter Stelle unterschrieben. Die Unterzeichner des Briefes hätten ihre Beunruhigung im Hinblick auf die Präsidentenwahl vom 01.06.2003 zum Ausdruck gebracht. Ferner hätten sie General Eyadéma aufgefordert, in Togo Platz für die Demokratie einzuräumen. Am 09.08.2003 habe der Kläger an einer Pressekonferenz der F. P. L. e. V. in Tübingen teilgenommen. Hierüber sei in der auch den togolesischen Sicherheitskräften vorliegenden Zeitung „Le Journal d' Information“ Nr. 17/September 2003 auf den Seiten 7 und 8 berichtet worden. Auf der Seite 8 sei der Kläger als Teilnehmer namentlich genannt. Im Übrigen sei nach den neuesten tropenmedizinischen Erkenntnissen davon auszugehen, dass der Kläger seine Semiimmunität gegen Malaria und auch sonst seine Anpassung an das Keimmilieu in Togo und die dortigen Überlebensstrategien verloren habe und deshalb extrem rückkehrgefährdet sei. Mit Schriftsatz vom 05.12.2003 legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers dem Bundesamt die Kopie eines Schreibens der F. P. L. e. V. vom 18.10.2003 an den französischen Staatspräsidenten Chirac vor. Der Kläger hat den von mehreren Personen unter-

zeichneten Brief an siebter Stelle unterschrieben. In dem Schreiben würden die Eyadéma-Diktatur beklagt und konkrete Forderungen zur Demokratisierung gestellt.

Mit Bescheid vom 22.12.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Nr. 1), desgleichen den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 25.11.1993 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG (Nr. 2) und drohte dem Kläger mit einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung nach Togo an (Nr. 3). Der Bescheid wurde als Einschreiben im Rahmen einer Sammel-Einlieferung am 29.12.2003 zur Post gegeben.

Am 07.01.2004 hat der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamts vom 22.12.2003 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, er habe sich am 18.12.2003 an einer von der F.P.L. e.V. organisierten Demonstration in Stuttgart zum Thema „Stopp Abschiebung nach Togo“ beteiligt. Am 14.02.2004 habe er sich an der Generalversammlung der F.P.L. e.V. in Metzingen beteiligt. Am 26.02.2004 sei er in Düsseldorf Teilnehmer einer Demonstration gegen Menschenrechtsverletzungen in Togo gewesen. Ferner sei er von der F.P.L. e.V. eingeladen worden, am 29.05.2004 an der Wahl des Führungsrates der „Front für die Freiheit“ teilzunehmen. Am 29.06.2004 habe ihn die F.P.L. e.V. zu deren Generalversammlung am 10.07.2004 in Metzingen eingeladen. Am 18.12.2004 habe er an der vom F.P.L. e.V. durchgeführten Organisation eines Trauergedenktagess anlässlich der 38-jährigen Gewaltherrschaft in Togo teilgenommen. An dem dann am 15.01.2005 in Winterlingen durchgeführten Trauergedenktag habe er sich beteiligt. Hierüber habe der Zollern-Alb-Kurier vom 18.01.2005 schriftlich berichtet und ein Bild von Teilnehmern veröffentlicht. Am 03.03.2005 habe er sich an einer oppositionellen Demonstration in Tübingen beteiligt. Ferner sei er an der Gründung des „Vereins der in Deutschland Lebenden und aus Komah Stammenden“ beteiligt gewesen. Hierüber sei in der Südwestpresse/Metzinger Volksblatt vom 18.02.2005 berichtet worden mit dem Hinweis, dass weitere Informationen bei ihm eingeholt werden könnten. Auf die gerichtliche Anfrage vom 11.11.2004 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers, ob Gegenstand des angefochtenen Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.12.2003 ein ausdrücklich gestellter Asylfolgeantrag sei, hat der Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 23.11.2004 geantwortet, ein ausdrücklicher Folgeantrag sei nicht gestellt worden; er verwies insoweit auf den Schriftsatz vom 03.11.2004 (richtig: 2003).

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine im vorliegenden Klageverfahren schriftsätzlich geltend gemachten Aktivitäten in der Zeit vom 18.12.2003 bis 03.03.2005 näher erläutert. Insbesondere hat er ausgeführt, bei der Generalversammlung der F.P.L. e.V. am 14.02.2004 sei der Vorstand neu bestellt worden. Trauergedenktag anlässlich der 38-jährigen Gewaltherrschaft in Togo sei der 13.01.2005 gewesen. Damals vor 38 Jahren sei (der zwischenzeitlich verstorbene) General Eyadéma durch einen Staatsstreich in Togo an die Macht gekommen. Die in Deutschland lebenden Togolesen hätten den 38. Jahrestag am darauf folgenden Wochenende, am Samstag, den 15.01.2005, begangen. Bei der Veranstaltung in Winterlingen seien über 200 Personen (Deutsche, Togolesen und sonstige Staatsangehörige) beteiligt gewesen. Er habe dort in einer Musikgruppe mitgespielt. Im Januar 2006 sei keine vergleichbare Veranstaltung durchgeführt worden. Bei der Demonstration am 03.03.2005 in Tübingen hätten sich etwa 100 Personen beteiligt. Der Demonstrationzug habe sich vom Tübinger Hauptbahnhof zum Regierungspräsidium Tübingen bewegt. Der „Verein der in Deutschland Lebenden und aus Komah Stammenden“ sei am 29.05.2004 in Metzingen gegründet worden. Vorsitzender sei
i. Zielsetzung des Vereins sei es, dem togolesischen Volk Hoffnung zu geben. Er habe in dem Verein keine Funktion.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.12.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, bezüglich des Klägers hinsichtlich Togos die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat sich nicht geäußert.

Mit Beschluss des Berichterstatters vom 30.12.2004 (A 5 K 10035/04) ist die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage gegen die Abschiebungsandrohung im

Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.12.2003 angeordnet worden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten der Beklagten vor. Die Akten zu früheren Klageverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes des Klägers beim Verwaltungsgericht Stuttgart sind beigezogen worden.

Entscheidungsgründe

Aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ist der Berichterstatter befugt, anstelle der Kammer zu entscheiden (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO).

Das Gericht kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da sie in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der beteiligte Bundesbeauftragte hat auf Ladung verzichtet.

Soweit Gegenstand des Klageverfahrens aufgrund der Bezeichnung des Streitgegenstandes in der Klageschrift vom 02.01.2004 auch die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ist, hat der Kläger durch die Beschränkung des Klagebegehrens in der mündlichen Verhandlung auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass hinsichtlich Togos die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen, die Klage wegen Anerkennung als Asylberechtigter konkludent zurückgenommen. Insoweit ist daher das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 S. 1 VwGO).

Die verbliebene Klage ist hinsichtlich des Begehrens, Nr. 1 des angefochtenen Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.12.2003 aufzuheben (Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens) zulässig und begründet. Diese Regelung ist mangels eines gestellten Antrags auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag, vgl. § 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) rechtswidrig.

Die Einleitung eines Asylverfahrens und eines Asylfolgeverfahrens geschieht nur auf Antrag (§§ 13, 71 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, § 22 S. 2 Nr. 2 VwVfG). Einen Asylfolgeantrag hat der Kläger jedoch weder im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 03.11.2003 noch im weiteren Verlauf des Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 22.12.2003 gestellt. Der anwaltlich vertretene Kläger hat im Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 03.11.2003 - hervorgehoben durch Fettdruck - lediglich beantragt, „festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bezüglich Togos vorliegen“. Damit ist der Verfahrensgegenstand ausdrücklich auf eine Entscheidung nach § 53 AuslG (ab 01.01.2005: § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG) beschränkt. Soweit in der Begründung des Antrags ausgeführt ist, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um einen Folgeantrag handelt, ist der Ausdruck „Folgeantrag“ im Sinne eines Schutzgesuchs nach § 53 AuslG zu verstehen. Ein Asylfolgeantrag wurde auch nicht im Laufe des Klageverfahrens nachträglich gestellt, was nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VwVfG bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens möglich ist. Die mit gerichtlichem Schreiben vom 11.11.2004 aufgeworfene Frage, ob ein ausdrücklicher Asylfolgeantrag gestellt wurde, hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 23.11.2004 verneint; er hat im weiteren Verlauf des Klageverfahrens bis zur mündlichen Verhandlung am 31.01.2006 einen solchen Antrag nicht noch nachträglich gestellt. Die förmliche Ablehnung eines nicht gestellten Antrags ist jedoch rechtswidrig, weswegen ein diesbezüglicher Bescheid aufzuheben ist (vgl. BayVGH, Urt. v. 10.09.1991 - 19 BZ 90.30695 -, BayVBl. 1992, 21 = NVwZ-RR 1992, 328; VG Stuttgart, Urt. v. 12.12.1989 - A 5 K 9153/89 -, InfAuslR 1990, 178; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl., § 35 RdNr. 167; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl., § 22 RdNr. 28 f.). Die Regelung in Nr. 1 des angefochtenen Bescheids des Bundesamts vom 22.12.2003 kann daher keinen Bestand haben.

Soweit der Kläger jedoch über die bloße Aufhebung der Ablehnung des Asylfolgeantrags hinaus die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verfolgt, ist die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Raum für eine gerichtliche Befassung mit einem klägerischen Begehren besteht nur dann, wenn ein solches zuvor gestelltes Begehren von der Verwaltung abgelehnt wurde oder in zulässiger Weise durch Nachholung des erforderlichen Antrags noch in das verwaltungsgerichtliche Verfahren einbezogen worden ist. Beides trifft hier nicht zu.

Dagegen ist die Klage insoweit zulässig und begründet, als sie mit dem Hilfsantrag auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich Togos nach § 60 Abs. 5 AufenthG gerichtet ist. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich das aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 ergibt, die es verbietet, jemanden der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung zu unterwerfen (Art. 3 EMRK). Hat das Bundesamt, wie hier mit Bescheid vom 25.11.1993, bereits in einem früheren Verfahren festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, kann eine erneute Prüfung und Entscheidung zu § 53 AuslG (ab 01.01.2005: § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG) nur unter der Voraussetzung des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Ausländer auf Abschiebungshindernisse (Abschiebungsverbote) beruft, die erst nach Abschluss eines früheren Asylverfahrens eingetreten sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.2000 - 9 C 41.99 -, BVerwGE 111, 77 = AuAS 2000, 154).

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn (1.) sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat; (2.) neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden; (3.) Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Kläger hat sich im Wiederaufnahmeantrag seines Prozessbevollmächtigten vom 03.11.2003 bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG der Sache nach auf den Wiederaufnahmegrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG berufen und hierzu politische Aktivitäten benannt, die innerhalb der 3-monatigen Frist für die Stellung des Wiederaufnahmeantrags (§ 51 Abs. 3 VwVfG) liegen (Einlieferung eines vom 26.07.2003 datierten Briefes an General Eyadéma am 30.08.2003 bei der Post als Einschreiben; Teilnahme an einer Pressekonferenz der F.P.L. e.V. in Tübingen am 09.08.2003; Bericht über diese Pressekonferenz in der Zeitung „Le Journal d' Information“ Nr. 17/September 2003). Die während der Anhängigkeit der vorliegenden Klage eingetretenen politischen Veränderungen und gewalttätigen Unruhen in Togo im Jahre 2005 erfordern eine Neubewertung der allgemeinen Rückkehrgefährdung.

Die politische Lage in Togo hat sich im Jahre 2005 durch den Tod des seit 1967 amtierenden Staatspräsidenten Gnassingbé Eyadéma am 05.02.2005 erheblich verändert. Bereits einen Tag später wurde mit Hilfe des togolesischen Militärs sein Sohn Fauré Gnassingbé als neuer Staatspräsident eingesetzt und vor dem togolesischen Verfassungsgericht verurteilt (vgl. Auswärtiges Amt - AA -, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in der Republik Togo - Lagebericht - v. 15.07.2005, S. 6; Stuttgarter Zeitung v. 07.02.2005, S. 4 u. v. 08.02.2005, S. 4). Hierauf kam es im Laufe des Februars 2005 zu Gewaltanwendungen durch die Sicherheitskräfte, die mindestens vier Tote und zahlreiche Verletzte forderte (vgl. AA, Lagebericht v. 15.07.2005, S. 6; Sonntag Aktuell v. 13.02.2005, S. 2; Stuttgarter Zeitung v. 14.02.2005, S. 4). Fauré Gnassingbé kündigte nach den Protesten und auf Grund internationalen Drucks am 18.02.2005 Neuwahlen an und erklärte am 25.02.2005 seinen Rücktritt (vgl. AA, Lagebericht v. 15.07.2005, S. 6; Stuttgarter Zeitung v. 18.02.2005, S. 4, v. 21.02.2005, S. 4 u. v. 25.02.2005, S. 4).

Am 22.04.2005 trat der togolesische Innenminister Boko zurück und suchte Zuflucht in der deutschen Botschaft in Lomé. Er hatte zuvor auf einer Pressekonferenz die Verschiebung der Wahlen und die Bildung einer nationalen Übergangsregierung gefordert. Daraufhin waren sowohl er sowie seine Familie und Freunde einem großen Druck ausgesetzt, der bis hin zu anonymen Morddrohungen reichte. Die togolesische Regierung verlangte eine Auslieferung. Regierung und togolesische Medien bezichtigten Deutschland einer Parteinahme für die Opposition und der Koordinierung der Unruhen im Anschluss an die - am 24.04.2005 durchgeführte - Präsidentschaftswahl. In der Nacht vom 28. auf den 29.04.2005 wurde auf das Goethe-Institut in Lomé von Bewaffneten ein Brandanschlag verübt. Die gemeinsamen Bemühungen der deutschen Regierung, Frankreichs und der EU-Kommission führten zur Ausreise Bokos am 05.05.2005 nach Frankreich (vgl. AA, Lagebericht v. 15.07.2005, S. 6; Stuttgarter Zeitung v. 30.04.2005, S. 5 u. v. 03.05.2005, S. 4; Sonntag Aktuell v. 01.05.2005, S. 2).

Aus der Präsidentschaftswahl ging Fauré Gnassingbé, der Kandidat der Regierungspartei Rassemblement du Peuple Togolais (RPT), mit 60 % als Sieger hervor; das Wahlergebnis wurde am 26.04.2005 bekannt gegeben. Auf den gemeinsamen Kandidaten von sechs Oppositionsparteien (UFC, CAR, CDPA, PSR, ADDI und UDS-Togo - von Führern der Interimsregierung als "radikale" Opposition bezeichnet, vgl. Institut für Afrika-Kunde, Afrika im Blickfeld: Togo - Ein Lehrstück fehlgeleiteter Demokratisierung, Nr. 1/Juni 2005, S. 5), Emmanuel Bob Akitani, entfielen 38 % (vgl. AA, Lagebericht v. 15.07.2005, S. 6). Gilchrist

Olympio, Präsident der größten Oppositionspartei, Union des Forces de Changement (UFC), wurde von der Wahl ausgeschlossen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe - SFH -, Togo, Stand v. 30.09.2005, S. 1). Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gingen Tausende von Togolesen (hauptsächlich jugendliche Sympathisanten der radikalen oppositionellen Koalition) auf die Straßen, um ihrer Enttäuschung über das Wahlergebnis Ausdruck zu verleihen. Die Spannungen nahmen weiter zu, als der Oppositionskandidat Akitani sich selbst am 27.04.2005 zum Präsidenten von Togo ernannte und zum Widerstand gegen die herrschende Staatsmacht aufrief. Daraufhin eskalierte insbesondere in Lomé und anderen größeren Städten die Gewalt, worauf es zu vorsätzlichen Handlungen gewalttätiger Unterdrückung seitens der Armee gegen Militante und Anhänger der Opposition kam (vgl. UNHCR, Stellungnahme zur Behandlung von Asylsuchenden aus Togo v. 30.08.2005, S. 2). Es kam zu vielen Toten und Verletzten, deren Höhe schwanken (AA, Lagebericht v. 15.07.2005, S. 6: 40 bis 100 Tote und über 300 Verletzte; UNHCR v. 30.08.2005, S. 2: Mehr als 100 Tote und 2.000 Verletzte; SFH v. 30.09.2005, S. 2: 400 bis 500 Tote). Bis zu 40.000 Togolesen flüchteten in den folgenden Monaten in die Nachbarstaaten Benin und Ghana (vgl. UNHCR v. 30.08.2005, S.2). Noch Anfang August 2005 registrierte UNHCR in Benin 200 neue Asylsuchende pro Woche (vgl. SFH v. 30.09.2005, S. 2). Flüchtlinge, die nach Togo zurückkehrten, wurden verhaftet und mit unbekanntem Ziel verschleppt (vgl. Amnesty International - AI - v. 23.06.2005 an Schweizerische Asylrekurskommission, S. 8).

Am 10.06.2005 richtete die Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eine Kommission ein, um den Behauptungen über Menschenrechtsverletzungen in Togo zwischen dem 05.02.2005 und dem 05.05.2005 nachzugehen. Die Kommission traf am 13.06.2005 in Togo ein und besuchte während ihrer 14-tägigen Untersuchungen auch die benachbarten Länder Benin und Ghana. Nach Angaben der Kommission war das festgestellte Ausmaß der Gewalt in Togo viel größer als ursprünglichen Medienberichten zu entnehmen war. Hinsichtlich der von Seiten des Militärs und der Regierungsanhänger verübten Gewalttaten ist von organisierter Gewalt auszugehen. Die Kommission betonte das beträchtliche Ausmaß der Zerstörungen von öffentlichem und privatem Eigentum durch Mitglieder sowohl der Regierungsseite, als auch der Opposition. Sie berichtete unter Berufung auf Zeugenaussagen auch über mutmaßliche Fälle von Vergewaltigungen, die hauptsächlich von Mitgliedern der togolesischen Armee und von Regierungsanhängern sowie in einigen Fällen von Anhängern der Opposition verübt wurden. Auch während den Untersuchungen der Kommission dauerten die Menschenrechtsverletzungen in Togo an.

In diesem Zusammenhang berichtete die Kommission insbesondere über Listen, auf denen vermeintliche Oppositionsangehörige verzeichnet sind. Die Listen enthalten Namen von Personen, die verhaftet werden sollen, sowie eine unbekannte Anzahl von Personen, die anscheinend in der Vergangenheit inhaftiert und in Isolationshaft gehalten wurden. Schließlich berichtete die Kommission von spürbarem Racheverlangen unter den Beteiligten auf allen Seiten (vgl. UNHCR v. 30.08.2005, S. 3 f.).

Während die allgemeine Sicherheitslage in Togo in der 2. Jahreshälfte 2005 sich wieder gebessert hat, gibt es nach wie vor Berichte von nächtlichen Hausdurchsuchungen, Verhaftungen, Vergewaltigungen und von Personen, die verschwinden. Aktive Angehörige politischer Parteien, Menschenrechtsverteidiger oder einfache Mitglieder der Zivilgesellschaft, Journalisten, Drucker, Verteiler von Flugblättern oder Zeitungen - niemand in Togo kann es insbesondere in der Zeit von Wahlen wagen, eine abweichende Meinung zu äußern, ohne Einschüchterung und Repression befürchten zu müssen. Die Repression im Zuge der blutigen Nachfolge auf den verstorbenen General Eyadéma durch seinen Sohn war nach Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe schon lange nicht mehr so brutal (vgl. SFH v. 30.09.2005, S. 3). Die gewaltsame Unterdrückung oppositioneller Kräfte durch den Staatsapparat, namentlich die Armee und bewaffnete Milizen, unterscheidet nicht zwischen ranghohen Vertretern und einfachen Anhängern der Oppositionsbewegung (vgl. UNHCR v. 30.08.2005, S. 5). Politisch oppositionell denkende und handelnde Togoer haben im Falle ihrer Rückkehr nach Togo gegenwärtig mit hoher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten (vgl. SFH v. 30.09.2005, S. 5; vgl. auch AI v. 23.06.2005, S. 11). Fälle von Asylsuchenden, die Togo vor Februar 2005 verlassen haben, sind einzeln, sehr sorgfältig und vor dem Hintergrund der aktuellen Menschenrechtssituation in Togo auf ihre Gefährdung bei einer (zwangsweisen) Rückkehr dorthin zu prüfen (vgl. UNHCR v. 30.08.2005, S. 5; SFH v. 30.09.2005, S. 6).

Das Auswärtige Amt führt in den beiden jüngsten Lageberichten vom 07.06.2004 (S. 20) und 15.07.2005 (S. 21) aus, dass zwar die Asylantragstellung allein keine staatlichen Repressionen auslöst; es sei aber nicht auszuschließen, dass Grenzkontrollbeamte oder andere Beamte Rückkehrer in Einzelfällen unkorrekt behandeln. Welche Sachverhalte solche Einzelfälle kennzeichnen und was unter einer „unkorrekten“ Behandlung zu verstehen ist, ist in den beiden Lageberichten nicht näher dargelegt. Andererseits ist diesen Berichten zu entnehmen, dass gegenüber dem Auswärtigen Amt in mehreren Fällen vorgetragen wurde, verschiedene aus Deutschland rückgeführte togolesische Staatsangehörige seien

nach ihrer Rückkehr Opfer staatlicher Repressionen geworden. Allen konkret vorgetragenen Behauptungen dieser Art sei das Auswärtige Amt nachgegangen; in keinem Fall hätten sich solche Behauptungen bei der Nachprüfung bestätigt. Offen bleibt hiernach, um wie viele Einzelfälle es sich innerhalb welcher bestimmten Zeiträume gehandelt hat (genau so vage und stereotyp ist diesbezüglich bereits der Lagebericht v. 15.08.2003, S. 20).

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Gernot Erler, hat jedenfalls noch ein halbes Jahr nach der Anfertigung des neuesten Lageberichts (v. 15.07.2005) am 18.01.2006 im Deutschen Bundestag anlässlich einer Fragestunde auf die Frage einer Bundestagsabgeordneten, wie die Bundesregierung gegenwärtig die Menschenrechtssituation in Togo einschätzt, geantwortet, dass sich zwar in den letzten Monaten die Situation etwas entspannt habe. Von Sicherheitskräften begangene Menschenrechtsverletzungen würden jedoch in der Regel weder disziplinarisch noch gerichtlich verfolgt werden. Auf eine im weiteren Verlauf der Fragestunde gestellte Frage eines Bundestagsabgeordneten hat der Staatsminister die Situation in Togo als „sehr schlecht“ bezeichnet; trotzdem sei es aber möglich, dass aus Deutschland rückgeführte Personen keiner „besonderen“ Gefährdung ausgesetzt seien (vgl. Deutscher Bundestag, stenographischer Bericht zur 10. Sitzung v. 18.01.2006, Plenarprotokoll 16/10, S. 671 ff.).

Hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten togolesischer Staatsangehöriger in Deutschland führt das Auswärtige Amt in den Lageberichten vom 07.06.2004 (S. 14) und 15.07.2005 (S. 14) schließlich aus, ihm sei nicht bekannt, in welchem Maße sich togolesische Behörden konkrete Informationen über togolesische Asylbewerber in Deutschland beschaffen können. Sämtliche, auch politische Aktivitäten von Togolesen und deren Exilorganisationen in Deutschland würden jedoch von togolesischen Regierungskreisen nach wie vor wegen des befürchteten negativen Einflusses auf das Bild Togos im Ausland umfassend beachtet werden.

Hiernach steht bei einer Gesamtschau in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG) zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger im Falle der Rückkehr nach Togo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr der Folter und menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt würde. Der Kläger ist als Mitglied von verschiedenen togolesischen Exilorganisationen während der letzten zehn Jahre in vielfältiger Weise - Teilnahme an Pressekonferenzen, togolesischen Gedenktagen und einer großen Anzahl von Demonst-

rationen (bei deren Organisation er teilweise mitgewirkt hat) sowie Unterzeichnen von Briefen an den verstorbenen General Eyadéma und den französischen Staatspräsidenten Chirac, Übernahme von Funktionen innerhalb von Exilorganisationen - bundesweit aktiv gewesen. Hierüber ist teilweise in der deutschen Presse sowie in Druckmedien togolesischer Exilorganisationen berichtet worden. Die Häufigkeit und die verschiedenen Anlässe, im Rahmen derer der Kläger das willkürliche diktatorische, Menschenrechte verachtende togolesische Regime angeprangert hat, dürften angesichts der vom togolesischen Staat eingesetzten Spitzel in Deutschland zur Überwachung der togolesischen Exilszene dem dortigen Regime mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verborgen geblieben sein. Der Kläger hält sich seit mehr als 13 Jahren in Deutschland auf. Die Dauer seines Auslandsaufenthalts sowie der Umstand, dass er in Deutschland Zuflucht vor dem togolesischen Regime gesucht hat, legt es besonders nahe, dass im Rahmen der üblichen Einreisekontrollen zur Personenfeststellung von Rückkehrern die Person des Klägers in herausgehobenem Maße Anlass bietet, einer eingehenden Überprüfung unterzogen zu werden mit der Folge, gegebenenfalls zur weiteren Aufklärung der den togolesischen Sicherheitskräften bedeutsam erscheinenden Umstände den Kläger in kurzfristigen polizeilichen Gewahrsam oder gar in längerfristige Haft zu nehmen. Deutschland war, wie bereits ausgeführt, in Gestalt des Inbrandsetzens des Goethe-Instituts in Lomé am 28./29.04.2005 wegen der Gewährung von Schutz für den zurückgetretenen togolesischen Innenminister Boko durch den dortigen deutschen Botschafter Ziel eines vom togolesischen Regime gelenkten Anschlags. Sollte der Kläger von den togolesischen Sicherheitsbehörden als Ernst zu nehmender Gegner des dortigen Willkürregimes angesehen werden, wofür vieles spricht, muss er im Falle einer Inhaftierung mit schweren Repressalien und körperlichen Misshandlungen rechnen (vgl. zu einem derartigen Schicksal eines aus Deutschland abgeschobenen Asylbewerbers VG Karlsruhe, Urt. v. 17.02.2005 - A 9 K 12522/03 -). Im Falle des Klägers ist es daher - mit den zuvor bereits zitierten Worten des Staatsministers im Auswärtigen Amt am 18.01.2006 im Deutschen Bundestag - gerade möglich, im Falle der Rückführung nach Togo nicht nur einer einfachen, sondern einer „besonderen“ Gefährdung ausgesetzt zu werden.

Die über den 31.12.2004 hinaus wirksam gebliebene (§ 102 Abs. 1 S. 1 AufenthG) Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des angefochtenen Bescheids des Bundesamts vom 22.12.2003 ist insoweit rechtswidrig und daher aufzuheben, als dem Kläger die Abschiebung nach Togo angedroht wurde. Nach § 59 Abs. 3 S. 1 AufenthG steht dem Erlass der Abschiebungsandrohung das Vorliegen von Abschiebungsverboten nicht entgegen. In der

Androhung ist jedoch der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf (§ 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Dies ist hier, wie ausgeführt, im Hinblick auf den Zielstaat Togo der Fall. Im Falle der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots durch das Verwaltungsgericht bleibt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen jedoch unberührt (§ 59 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Dieser Rechtslage entsprach bis zum 31.12.2004 § 50 Abs. 3 AuslG.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83 b AsylVfG), sind den Hauptbeteiligten entsprechend ihrem Obsiegen und Unterliegen und unter Berücksichtigung der teilweisen Zurücknahme der Klage (wegen Anerkennung als Asylberechtigter) anteilig aufzuerlegen (§§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO), ausgenommen die des beteiligten Bundesbeauftragten (entspr. § 162 Abs. 3 VwGO), nachdem er keinen Antrag gestellt und damit kein eigenes Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist das Urteil unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 S. 2 VwGO entsprechend, § 158 Abs. 1 VwGO).

Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch